

38. Darf bei Berechnung des Schadenersatzanspruchs gegen einen deutschen Verkäufer wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung eines mit einem in Wien ansässigen Käufer geschlossenen Kaufvertrags der wechselnde Kurs der Tschechenkrone zugrunde gelegt werden?

BGB. §§ 242, 249.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1925 i. S. L. (R.) w. M. u. G.
(Befl.). II 430/24.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Oktober 1920 verkaufte die Beklagte an die in Wien ansässige Klägerin 50 Tonnen Saigonreis, Lieferung bis 15. November 1920 franco Waggon Hamburg zum Preise von 9,20 *M* je Kilogramm, Zahlung Kasse bei Andienung, und übernahm es, die Ware über Mittenwald an die Expeditionsfirma N. in Preßburg zu senden. Nach Empfang des Kaufpreises brachte sie die 50 Tonnen abredegemäß auf den Weg. Eingetretene Verkehrshindernisse veranlaßten sie jedoch, von der Sendung nachträglich 40 Tonnen über Passau nach Wien „transito“ an die Adresse der Klägerin „umzudisponieren“. In Wien wurden diese 40 Tonnen am 23. Dezember 1920 in einem städtischen Lagerhaus untergebracht, die Klägerin wurde jedoch bis zum 2. Februar 1921 weder von der Umleitung noch von der Einlagerung der Ware benachrichtigt. Inzwischen war die Firma St. in Preßburg, welcher die Klägerin die Ware für 12,80 Tschechenkronen je Kilogramm weiterverkauft hatte, nach Fristsetzung von diesem Kaufe zurückgetreten. Die Klägerin forderte deshalb von der Beklagten Schadenersatz und wurde zunächst auf Zahlung von 204725,50 *M* klagbar. Das Landgericht wies die Klage ab, dagegen erklärte das Oberlandesgericht den Anspruch als dem Grunde nach gerechtfertigt. In dem weiteren Verfahren erhöhte die Klägerin ihre Schadenersatzforderung auf 160000 Tschechenkronen nebst 5% Zinsen seit dem 5. Februar 1921. Das Landgericht nahm an, daß die Klägerin nicht geschädigt sei, und wies die Klage erneut ab, während das Oberlandesgericht der Klägerin 6939,45 Goldmark nebst Zinsen zusprach, ihre Mehrforderung jedoch gleichfalls abwies. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

Aus den Gründen:

Durch das erste Berufungsurteil ist der ursprünglich in Höhe von 204725,50 *M* nebst Zinsen anhängig gemachte Schadensersatzanspruch der Klägerin insoweit als dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt worden, als die Klägerin einen Schaden dadurch erlitten hat, daß die Beklagte sie von der am 13. Dezember 1920 erfolgten „Umbdisposition“ der 40000 kg Reis nicht alsbald benachrichtigt und ihr auch von der am 23. Dezember 1920 geschehenen Einlagerung in einem Wiener städtischen Lagerhaus erst am 2. Februar 1921 Kenntnis gegeben hat. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils hat die Klägerin den Klageantrag auf 160000 Tschechenkronen nebst 5% Zinsen seit dem 5. Februar 1921 mit der Begründung erweitert, daß sie bei rechtzeitiger Benachrichtigung von der „Umbdisposition“ in der Lage gewesen wäre, Anfang Januar 1921 für die Ware einen Kaufpreis von 12,80 Tschechenkronen je Kilogramm gezahlt zu erhalten, während sie bei einem am 4. Februar 1921 vorgenommenen anderweitigen Verkaufe nur noch 8 Tschechenkronen je Kilogramm hätte erzielen können. Den so erweiterten Klageanspruch hat das Oberlandesgericht in derselben Erwägung, wie den ursprünglichen, als dem Grunde nach gerechtfertigt erachtet. Es hat jedoch angenommen, daß die Klägerin den ihr erwachsenen Schaden nicht nach Tschechenkronen berechnen könne, weil der Goldwert der letzteren schon in der Zeit von Anfang Januar bis zum 4. Februar 1921 sich nicht unerheblich gehoben habe und seitdem weiter gestiegen sei, die Klägerin aber, selbst wenn sie Anfang Januar 1921 für die 40000 kg Reis einen Kaufpreis von 40000 mal 12,80 =) 512000 Tschechenkronen erhalten hätte, die damals erhaltenen Tschechenkronen nicht liegen gelassen, sondern alsbald in ihrem Geschäftsbetrieb zum Ankauf von Waren oder sonstwie verwendet hätte. Diese Annahme ist rechtlich ebensowenig zu beanstanden, wie die fernere, daß zu einer sachgemäßen Schadensberechnung nur unter Zugrundelegung der den geringsten Wertschwankungen ausgesetzten Dollarwährung zu gelangen sei. Das Oberlandesgericht ist daher mit Recht in der Weise vorgegangen, daß es zunächst die der Klägerin als Kaufpreis entgangenen 512000 Tschechenkronen nach dem Kurse vom 3. Januar 1921 und die für die Klägerin am 4. Februar 1921 erzielbar gewesen

(40 000 mal 8 =) 320 000 Tschechenkronen nach dem Kurse des letzteren Tages in Dollars umgerechnet und sodann den Dollarunterschied, nach Verhältnis von 1 : 4,20 in Goldmark umgerechnet, der Klägerin zuerkannt hat. Die Klüge der Revision, daß der Klägerin mindestens der nach dem Dollarkurs vom 4. Februar 1921 zu ermittelnde Goldmarkwert von (512 000—320 000 =) 192 000 Tschechenkronen zuzusprechen gewesen sei, muß an der Feststellung des Oberlandesgerichts scheitern, daß die Klägerin die 512 000 Tschechenkronen alsbald nach Empfang (Anfang Januar 1921) in Waren umgesetzt, also auch die 192 000 Tschechenkronen als solche am 4. Februar 1921 nicht mehr im Besitze gehabt hätte . . .